

Geschäftsordnung der Redaktion der Berliner Kammer für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

Beschlossen in der Delegiertenversammlung (DV) am 8. März 2012, geändert am 14.06.2022

§ 1 Konstituierung und Zusammensetzung

1. Die Redaktion besteht aus so vielen Personen, wie es Listen in der Delegiertenversammlung gibt. Die Vertreter*innen der Hochschulen werden dabei wie eine Liste gezählt.
2. Die Redaktion wird für den Zeitraum einer Legislatur gewählt.
3. Der Vorstand benennt ein Mitglied des Vorstandes als Verantwortliche/n im Sinne des Presserechts sowie eine Vertreter*in.
4. Unter den Redaktionsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, muss mindestens ein KJP bzw. ein PP sein. Vorschläge zur Besetzung der Redaktion können aus der Mitte der DV eingebracht werden.
5. Wählbar ist jedes Kammermitglied mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern.
6. Bei der Wahl der Redaktionsmitglieder sollte auf eine möglichst breite Streuung der unterschiedlichen Kompetenzen, vertretenen Verfahren und Art der Berufsausübung (Angestellte/r, Freiberufler*in, usw.) geachtet werden.
7. Zur verantwortlichen Leitung wählt die Redaktion aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in.
8. Der*die Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Arbeit der Redaktion.
9. Die Redaktion hat die Möglichkeit, zu bestimmten Themen Gäste einzuladen.

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Gesamtkonzeption der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer hat die Redaktion die Aufgabe der Planung und der inhaltlichen Zusammenstellung der Beiträge für die Print- und Onlinemedien. Die Redaktion vermittelt Autor*innen und erstellt professionsbezogene Beiträge. Der Bezug zur Kammerarbeit muss deutlich erkennbar sein.

§ 3 Verfahren im Einzelnen

1. Die Redaktion tagt bis zu sechs Mal im Jahr. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle nimmt – i.d.R. durch den*die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit oder einem*einer Stellvertreter*in – an den Sitzungen teil.
3. Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Im Protokoll soll die Themenliste für die nächste Sitzung ersichtlich sein. Die Protokolle werden in den internen

Delegiertenbereich der Kammerwebsite gestellt.

4. Der Vorstand der Kammer ist über den Inhalt aller Sitzungen zu unterrichten.
5. Die inhaltlichen Beiträge der Redaktion für das jeweilige Medium sendet die Redaktion rechtzeitig bis zum jeweiligen Redaktionsschluss des jeweiligen Mediums an den*die Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kammer. Die Freigabe der Beiträge obliegt dem*der Vertreter*in der Kammer im Sinne des Presserechts. Die Freigabe für das PTJ erfolgt durch den*die Präsident*in. Die Freigabe kann an den*die Kammerpräsident*in/Vizepräsident*in, an den Vorstand mittels Mehrheitsbeschluss oder an die Geschäftsführung delegiert werden.
6. Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt einzelner Beiträge unter den Redaktionsmitgliedern, versucht die Redaktion zunächst intern zu lösen. Wenn eine Einigung nicht möglich ist, entscheidet der*die Vertreter*in der Kammer im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.).

Sollten zwischen dem Vorstand und/oder der Geschäftsstelle einerseits und der Redaktion andererseits Meinungsverschiedenheiten über Inhalte der einzelnen Beiträge entstehen, wird gemeinsam eine konstruktive Lösung angestrebt. Das Letztentscheidungsrecht über die Frage, ob ein Beitrag veröffentlicht wird, obliegt dem Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung der Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Berlin, 14. Juni 2022

Die Präsidentin